

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 82/08 S

L 9 B 181/08 AS (LSG Niedersachsen-Bremen)

S 23 AS 862/08 (SG Hildesheim)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Gemeinde Rosdorf,
Lange Straße 12, 37124 Rosdorf,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. Oktober 2008 durch
den Richter Dr. S p e l l b r i n k - Vorsitzender - und die Richterinnen
Dr. D ü r i n g und K r a u ß
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für die Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozial-
gerichts Niedersachsen-Bremen vom 28. August 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt H. J. S., F., beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 28. August 2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Hildesheim vom 4. Juni 2008, mit dem seine Klage gegen einen Bescheid über seinen Antrag auf Erlass der Grundsteuer an das sachlich und örtlich zuständige Verwaltungsgericht verwiesen wurde, zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde im Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schreiben vom 24. September 2008 beantragt, ihm für die "beabsichtigte Nichtzulassungsbeschwerde" Prozesskostenhilfe (PKH) zu bewilligen und Rechtsanwalt S., F., beizuordnen.
- 3 Dem Antrag auf Bewilligung von PKH kann nicht entsprochen werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Eine Beschwerde wäre unzulässig. Sie ist nicht statthaft. Gegen die Entscheidung des LSG ist nach § 177 SGG kein Rechtsmittel gegeben. Ein Ausnahmefall iS von § 160a Abs 1 SGG oder § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz liegt hier nicht vor.
- 4 Da dem Kläger keine PKH zusteht, war auch der Antrag auf Beiordnung von Rechtsanwalt S. abzulehnen.

